

## **Nutzungsbedingungen für das besondere elektronische Notarpostfach „Nutzungsbedingungen beN“**

### **1. Besonderes elektronisches Notarpostfach**

- 1.1. Die Bundesnotarkammer K.d.ö.R (BNotK) stellt dem Nutzer ein besonderes elektronisches Notarpostfach (nachfolgend „beN“) gemäß § 78n der Bundesnotarordnung (BNotO) und §§ 12 ff. der Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (NotVPV) zur Verfügung. Es dient insbesondere der Kommunikation mit Gerichten und anderen Postfachinhabern.
- 1.2. Bezugsberechtigt sind Notare und Notariatsverwalter, die in das Notarverzeichnis eingetragen sind, § 78n Abs. 1, 4 BNotO.
- 1.3. Diese Nutzungsbedingungen ergänzen und konkretisieren nachrangig die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung des beN durch Bezugsberechtigte (nachfolgend „Nutzer“).

### **2. Einrichtung, Aktivierung und Sicherung des Postfaches**

- 2.1. Die Einrichtung und Aktivierung des beN erfolgt gemäß § 14 NotVPV.
- 2.2. Der Nutzer hat die ihm gemäß § 16 Abs.1 NotVPV zugeteilten Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln, entsprechend sicher zu verwahren und sie nicht an unbefugte Dritte bekanntzugeben. Die Zugangsdaten sind stets durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte zu sichern.
- 2.3. Der Nutzer hat einen Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des privaten Zugangsschlüssels der BNotK unverzüglich anzuzeigen und die Sperrung bzw. Löschung des betroffenen Zertifikats zu beantragen. Die gleiche Pflicht besteht, wenn zu besorgen ist, dass Unberechtigte Kenntnis vom Zugangsschlüssel erlangt haben.
- 2.4. Der Nutzer darf im Rahmen von § 15 NotVPV anderen Personen Zugangsberechtigungen zu seinem beN erteilen und bestimmte Befugnisse einräumen. Der Nutzer hat bei der Auswahl der anderen Zugangsberechtigten die berufs- und standesrechtlich gebotene Sorgfalt zu wahren. Erteilung oder Änderungen der Zugangsberechtigungen und Rechte sind zu protokollieren.
- 2.5. Der Nutzer stellt sicher, allen von ihm eingeschalteten Zugangsberechtigten die Beachtung dieser Nutzungsbedingungen und insbesondere die Pflichten dieser Ziffer 2 aufzuerlegen.
- 2.6. Gegenüber der BNotK ist der Nutzer für das Handeln weiterer Zugangsberechtigter gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 und S. 2 NotVPV in Bezug auf das beN verantwortlich.

### **3. Sonstige Pflichten des Nutzers**

- 3.1. Stellt der Nutzer Änderungen an den Daten fest, die über seine Amtstätigkeit im Notarverzeichnis der Bundesnotarkammer geführt werden, so veranlasst der Nutzer unverzüglich selbständig über die bereitgestellte Anwendung der Bundesnotarkammer eine Aktualisierung dieser Daten im Postfachzertifikat des seiner Amtstätigkeit zugeordneten beN, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung des Postfachzertifikats ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Landesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge.
- 3.2. Der Nutzer hat der BNotK Mängel, Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Im Falle einer Störung wird der Nutzer die BNotK umfassend und angemessen unterstützen und insbesondere die für die Aufklärung und Lösung des Sachverhalts erforderlichen Informationen zügig erteilen.
- 3.3. Es obliegt dem Nutzer, sein beN regelmäßig auf neue Nachrichten zu überprüfen, Nachrichten abzurufen, die eingegangenen Nachrichten in ein den berufsrechtlichen Pflichten entsprechendes Ablagesystem zu überführen und zu sichern. Nachrichten im beN werden entsprechend der gesetzlichen Fristen automatisch gelöscht. Eine gesonderte Pflicht, Nachrichten nach deren Abruf oder Versenden für den Nutzer zu speichern, übernimmt die BNotK nicht.
- 3.4. Der Nutzer ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Versand seiner Nachrichten zu kontrollieren und diesen in angemessener Form zu dokumentieren.

### **4. Nutzung des beN über Zugangssoftware**

- 4.1. Die Nutzung des beN erfolgt ausschließlich entweder über die von der BNotK bereitgestellte Client-Software oder eine Drittsoftware.
- 4.2. Die Nutzung des beN über eine Drittsoftware ist nur über die dafür bereitgestellte Schnittstelle und nur unter Einhaltung der Benutzungsbedingungen für die Schnittstelle der BNotK (BBS) durch die Verwender der Schnittstelle gestattet.
- 4.3. Für die Nutzung der Client-Software XNP der BNotK gelten die gesonderten Lizenzbedingungen für die Client-Software XNP.

### **5. Zulässige Nutzungen**

- 5.1. Der Nutzer darf das beN lediglich im Rahmen seiner gesetzlichen Nutzungsbefugnisse und -pflichten, dieser Nutzungsbedingungen beN sowie der geltenden Lizenzbedingungen nutzen.
- 5.2. Die Nutzung ist nur für die Zwecke der elektronischen Kommunikation nach § 12 NotVPV gestattet.

## 6. Unzulässige Nutzungen

6.1. Unzulässig sind alle Nutzungen, die die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme der BNotK beeinträchtigen können.

6.2. Unzulässig sind insbesondere:

- Jegliche Nutzung des beN für andere Zwecke als die Ausübung der Tätigkeit als Notar oder Notariatsverwalter.
- Jegliche Nutzung des beN, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten, Berufs- und/oder Standesrecht, andere Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verstößt.
- Jeder Zugriff auf das beN über andere als die von der BNotK vorgesehenen Zugangspunkte oder Schnittstellen
- Jegliche missbräuchliche Nutzung der Funktionalitäten des beN, insbesondere der Versand von Nachrichten, die nicht den rechtlichen Vorgaben für den Versand von elektronischen Nachrichten entsprechen.
- Jegliche Nutzung des oder Interaktion mit dem beN auf anderem Wege als durch ordnungsgemäße Authentifizierung mittels der bereitgestellten Zugangsdaten.
- Jeglicher Versand von Nachrichten oder Inhalten, die nach ihrer Art oder Funktion, Größe oder Anzahl geeignet sind, den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb des beN zu gefährden.
- Manipulation oder Reverse Engineering der Funktionalitäten, Daten oder Dienste der BNotK.
- Umgehung, Manipulation oder Beeinträchtigungen der Sicherheit von Mechanismen zur Authentifizierung, Verifizierung oder Identifizierung, einschließlich der unbefugten Nutzung von Benutzerberechtigungen, Authentifikatoren oder dem Vorspiegeln oder Verschleiern von Identitäten oder Benutzern.
- Unbefugte Zugriffe auf Dienste, Daten, Programme, Funktionalitäten, Netzwerke oder Netzwerkbereiche.
- Entschlüsselung oder Zugriff auf Systeme, es sei denn dies ist erforderlich, um eine bestimmungsgemäße Nutzung durchzuführen.
- Belastungen der informationstechnischen Systeme durch Anfragen, Aufrufe oder sonstige Nutzungen von Ressourcen (insbesondere Prozessorauslastung, Arbeits- oder Festplattenspeicher, Bandbreite, Dienste), die zur bestimmungsgemäßen Nutzung nicht erforderlich sind.

6.3. Mit Wegfall der Zugangsberechtigung gemäß § 78n Abs. 3 S. 1 BNotO hat der Nutzer jegliche Nutzung des Postfachs einzustellen und ist nicht mehr berechtigt, unter Verwendung seiner Zugangsdaten auf dieses zuzugreifen.

## **7. Verfügbarkeit**

- 7.1. Eine bestimmte Verfügbarkeit des beN wird nicht zugesagt. Insbesondere ist die BNotK jederzeit berechtigt geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten an den zugrundeliegenden Systemen durchzuführen und hierfür die Verfügbarkeit einzuschränken. Die BNotK ist jedoch bemüht, eine Verfügbarkeit des beN von 95 % im Kalendermonat herbeizuführen. Bei der Nutzung des beN ist daher mit entsprechenden Einschränkungen der Verfügbarkeit zu rechnen.
- 7.2. Die BNotK gibt geplante Wartungen im Voraus unter <https://anwenderinfo.bnotk.de> bekannt. Der Nutzer wird sich dort insbesondere vor beabsichtigten zeitkritischen Nutzungen des beN informieren.

## **8. Befugnis zur Änderung der Software, Schnittstellen und eingesetzten Technik**

- 8.1. Die BNotK ist jederzeit berechtigt die Software, die Schnittstellen und die eingesetzte Technik zur Realisierung des beN, der Verschlüsselungstechnik und der Formate zu ändern, auch wenn damit Einschränkungen der Nutzbarkeit verbunden sind (Änderungen).
- 8.2. Regelmäßig sind solche Maßnahmen mit einer Frist von 6 Wochen anzukündigen. Die BNotK ist berechtigt, die Ankündigungsfrist herabzusetzen oder ganz entfallen zu lassen, wenn und soweit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Integrität der informationstechnischen Systeme der BNotK dienen und ein längeres Abwarten unangemessen erscheint. Über ohne Ankündigung durchgeführte Maßnahmen ist der Nutzer zeitnah zu informieren, sofern diese die Nutzung beeinträchtigen können.
- 8.3. Soweit der Nutzer durch eine Änderung seine berechtigten Interessen unangemessen beeinträchtigt sieht, legt er unverzüglich nach Kenntnis von der Änderung gegenüber der BNotK in Textform die Auswirkungen dar, die zu einer unangemessenen Beeinträchtigung führen, um der BNotK Gelegenheit zu geben, diese Auswirkungen zu mindern oder zu beseitigen.
- 8.4. Änderungen sind spätestens in der nächsten Aktualisierung des beN Anwenderwikis zu dokumentieren.

## **9. Sperrung und Löschung des beN**

Die Sperrung und die Löschung des beN richten sich nach §§ 18 bis 20 NotVPV.

## **10. Datenschutz**

- 10.1. Die BNotK ist Verantwortliche der Verarbeitung der Nutzerdaten im Rahmen der Einrichtung und Verwaltung des beN gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 10.2. Der Versand von Nachrichten aus dem eigenen beN an das Postfach eines anderen Nutzers erfolgt in ausschließlicher Verantwortung des Nutzers selbst. Dies gilt auch für Aktivitäten, die durch Personen erfolgen, denen der Nutzer gemäß Ziff. 2.4. Zugriff auf sein Postfach gewährt.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Diese Nutzungsvereinbarung gilt ab dem erstmaligen Zugriff auf das beN. Sie endet mit endgültiger Löschung des Postfachs unter Ausschluss jeglicher Zugriffsmöglichkeit.

## **12. Ersatzansprüche/ Haftung**

- 12.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung und Gewährleistung der BNotK gelten für alle Schadensersatz-, Mangel-, oder an deren Stelle tretenden Ersatzansprüche des Nutzers aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des beN unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.), nicht aber für Ansprüche des Nutzers
  - wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
  - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch die BNotK oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die die BNotK eine Garantie übernommen hat,
  - die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der BNotK oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen,
  - nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
  - die von § 44 oder § 44a TKG erfasst werden.

Für vorstehende Ausnahmen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

- 12.2. Die Nutzung des beN wird unentgeltlich und auf begrenzte Zeit gestattet. Es wird daher die Anwendung des Rechts der Leihe gegebenenfalls analog vereinbart: Die BNotK hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Mängelhaftung ist darauf beschränkt, dass die BNotK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels im Recht oder eines Fehlers des beN verpflichtet ist, dem Nutzer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die BNotK haftet nicht für leichte oder einfache Fahrlässigkeit. Die BNotK übernimmt gegenüber dem Nutzer keine Verhaltenspflichten, für deren fahrlässige Verletzung die BNotK einsteht.
- 12.3. Die BNotK haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für die BNotK vorhersehbaren Schaden.

- 12.4. Die verschuldensunabhängige Haftung der BNotK für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat die BNotK nicht zu vertreten.
- 12.6. Für Drittkomponenten gelten die Haftungsregelungen der jeweiligen Lizenz vorrangig und abschließend. Sollten diese Regelungen keine Anwendung finden, gilt diese Ziffer 12 nachrangig.
- 12.7. Von den vorstehenden Regelungen zur Haftung bleiben die Pflichten der BNotK aus § 78n BNotO und §§ 12 bis 20 NotVPV unberührt.

### **13. Sonstiges**

- 13.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist im Zweifel der Sitz der BNotK.
- 13.2. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz der BNotK zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. Die BNotK darf jedoch den Nutzer an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Stand: Oktober 2019